

Geschichte  
des  
Deutschen Meeres  
im Weltkriege 1914-1918  
Hermann Borch

Aus der Bibliothek ausgesondert

W 615

MA

## A. Die Oberste Heeresleitung.

### 1. Der Kaiser und das Große Hauptquartier.

Nach Artikel 63 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 bildete die gesamte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers stand. Wenn trotzdem dauernd besondere preußische, bayerische und sächsische Ranglisten geführt wurden und in der preußischen das „XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps“ getrennt von den preußischen Korps erschien, so muß man das als eine Folge des historischen Werdens des zweiten Reiches und seiner Errichtung durch den freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Fürsten begreifen, deren Souveränität nach Möglichkeit geschont werden sollte. Um insbesondere die Reichsfreudigkeit Bayerns zu erhalten, hatte Bismarck diesem zweitgrößten deutschen Staate gegenüber auf militärischem Gebiete Zugeständnisse<sup>1</sup> gemacht, indem er dem erzieherischen Einflusse der Zeit vertraute. Die Zukunft bewies die Richtigkeit seiner Rechnung, denn auch Bayern fügte sich immer mehr in den Gesamtrahmen ein, wie beispielsweise die Einführung einer zweiten, der deutschen Rotarde<sup>2</sup> für das Gesamtheer beweist. Allerdings kam die Bestimmung des Artikels 63 der Reichsverfassung „die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer“ nicht zur Durchführung, da Bayern seine Einheiten auch noch im Weltkriege besonders zählte, ein Prinzip, das erst im Verlaufe des Krieges bei einer Anzahl von Neuformationen aufgegeben wurde<sup>3</sup>.

Trotz solcher Außerlichkeiten stand bei der Mobilmachung die gesamte Heeresmacht Deutschlands in voller innerer Einheitlichkeit zur Verfügung. Es zeigte sich, daß der Einheitsgedanke dem deutschen Volke in Fleisch und Blut übergegangen war. Insbesondere kam dies auch in der Stellung des preußischen Kriegsministeriums gegenüber den neben ihm bestehenden bayerischen, sächsischen und würt-

<sup>1</sup> Vertrag vom 23. 11. 1870.

<sup>2</sup> A.R.D. v. 22. 3. 1897.

<sup>3</sup> Auch die bayerische Art der Truppenbenennung wich von der der übrigen Kontingente ab. Während diese z. B. Inf. R. 21 oder Felda. R. 3 schrieben, nannte Bayern seine aktiven Truppen z. B. 21. Inf. R. oder 3. Felda. R. Dagegen nahm es seit der Mobilmachung für die Reserve- usw. Formationen die allgemein übliche Ausdrucksweise an, also z. B. bayer. Ref. I. R. 1.

tembergischen Kriegsministerien zum Ausdruck. „Die Bundesstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg hatten im (preussischen) Kriegsministerium ihre Vertreter, die die Verbindung mit ihren Kriegsministerien und der Berliner Stelle aufrechterhielten. Das gleiche einmütige herrliche Zusammenarbeiten wie im Felde zeigte sich auch hier<sup>4</sup>.“ In der Praxis führte also das preussische Kriegsministerium unbestritten, da seine Weisungen von den anderen drei Kriegsministerien reibungslos übernommen wurden<sup>5</sup>.

So waren denn alle Voraussetzungen für die einheitliche Verwendung der Machtmittel des Reiches durch den Kaiser als obersten Kriegsherrn gegeben<sup>6</sup>.

Die Vorliebe Kaiser Wilhelms II. für das Führen bei Truppenübungen und Manövern im Frieden hatte vielfach die Besorgnis erregt, daß er im Kriege im wesentlichen sein eigener Generalstabschef sein werde. Derartige Befürchtungen erwiesen sich als gänzlich unbegründet, denn bereits in den allgemeinen Mobilmachungsbestimmungen war dem Chef des Generalstabes des Feldheeres das Recht verliehen worden, im Namen des Kaisers operative Befehle zu geben. Und so geschah es während des ganzen Krieges. Daher blieb die höchste Kommandogewalt zwar unzweifelhaft beim Kaiser — er verkörperte die Oberste Heeresleitung —, indessen lag die eigentliche Führung von Anfang an in den Händen des für sie allein verantwortlichen Chefs des Generalstabes des Feldheeres, der seine Anordnungen im Namen des Kaisers als „Oberste Heeresleitung“ gab und die kaiserliche Zustimmung nur dann erbitten mußte, wenn es sich um entscheidende Entschließungen handelte. Übrigens verhüteten die regelmäßigen Vorträge des Chefs schon von vornherein, daß sich der Kaiser den Gedankengängen seines Generalstabes entfremdete.

Kaiserliche Entscheidungen in der Kriegführung sind daher nur selten ausdrücklich erfolgt. Sie mußten eintreten, wenn ein hoher Führer in scharfen Gegensatz zum Chef des Generalstabes geriet, oder wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten mit den Verbündeten handelte. Doch pflegte der Kaiser, solange der jeweilige Generalstabschef sein Vertrauen besaß, dessen Auffassung beizutreten.

Der Personenkreis, der den Kaiser im Felde umgab, wurde unter der Bezeichnung „Großes Hauptquartier Seiner Majestät des Kai-

<sup>4</sup> v. Brisberg, Seite 490.

<sup>5</sup> Daher ist unter „Kriegsministerium“ ohne Zusatz für die Folge stets das preussische zu verstehen.

<sup>6</sup> Die Kriegsmarine war nach dem Artikel 53 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 sowieso eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers; das gleiche galt von den Kolonialtruppen.

fers und Königs" zusammengefaßt. Es war durch U.R.D. vom 3. 8. 1914 mobil geworden. Ihm gehörten an:

der Vortragende Generaladjutant und Chef des Militär-Kabinetts, General der Infanterie Freiherr v. Lyncker, mit Stab, drei Generaladjutanten und vier Flügeladjutanten, von denen ein Generaladjutant zugleich Erster Kommandant des Gr.H.Qu. war, der Chef des Marinekabinetts nebst 2 höheren Beamten, der Kriegsminister mit seinem mobilen Stabe, ein Vertreter des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, der Chef des Generalstabes des Feldheeres mit seinen Behörden, die Spitzen der obersten Waffenbehörden, der Chef des Admiralstabes der Marine, zwei Leibärzte Seiner Majestät, die bayerischen, sächsischen und württembergischen Militärbevollmächtigten, außerdem von nichtmilitärischen Behörden der Reichskanzler, der Chef des Geheimen Zivilkabinetts und Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die sonstigen hier nicht aufgeführten militärischen Stellen unterstanden dem Zweiten Kommandanten des Großen Hauptquartiers, über den seiner Zugehörigkeit wegen in dem Abschnitt „Der Generalquartiermeister“ näheres ausgeführt werden wird.

Im Gegensatz zu dem Großen Hauptquartier von 1870/71 fehlte die Menge deutscher Fürstlichkeiten. Die Anwesenheit der drei Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs war durch die Eigenschaft des Deutschen Reiches als Bundesstaat begründet und erwies sich vor allem in Bezug auf Personalfragen und auf die Vorbereitung der an die Heimat zu stellenden Anforderungen als nützlich. Durch sie erfreuten sich die betreffenden Monarchen außerdem des Vorteils einer unmittelbaren Berichterstattung über die kriegsrischen Ereignisse.

Der Reichskanzler konnte naturgemäß nicht mehr dauernd im Großen Hauptquartier weilen, sobald die Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Krieges sich als trügerisch erwiesen hatte. Der Kriegsminister dagegen blieb zwei volle Jahre im Großen Hauptquartier; die Oberste Heeresleitung Hindenburg veranlaßte jedoch bei ihrem Amtsantritt, daß der Kriegsminister nach Berlin zurückging. Wisberg urteilt darüber: „Die Tatsachen haben gezeigt, daß es nicht gut gewesen ist, den Kriegsminister an einen Ort zu binden. Seine längere Anwesenheit im Großen Hauptquartier war oft dringender als in Berlin, wo die Maschine ihren gewohnten Gang weiterlief. Andererseits war seine Anwesenheit bei seiner Behörde notwendig, wenn die Gefahr vorlag, daß Verwicklungen in der Heimat

auf den Verlauf des Krieges mit seinen Anforderungen schädigend einzuwirken drohten."<sup>7</sup>

Dem Großen Hauptquartier schloß sich bald, dem Charakter des Bundeskrieges entsprechend, ein R. u. R. Bevollmächtigter General an. Mit dem Eintritt der Türkei und Bulgariens in den Krieg erschienen auch Militär-Bevollmächtigte dieser Staaten. In gleicher Weise hatte die Oberste Heeresleitung ihre entsprechenden Vertretungen in den verbündeten Heeresleitungen. Im R. u. R. Hauptquartier weilte bis zum 22. Januar 1915 Generallt. Frhr. v. Freitag-Loringhoven, anschließend Oberst, seit 22. 3. 1915 Generalmajor v. Cramon, der vom 8. 1. 1917 ab die Bezeichnung Deutscher Bevollmächtigter General führte. Außerdem fand Generalmajor v. Seeckt im R. u. R. Heere selbst Verwendung als Chef des Generalstabes der Heeresgruppe, seit 30. 7. 1916 Heeresfront Erzherzog Carl (später Joseph) und zwar in der Zeit vom 1. 7. 1916 bis 1. 12. 1917.

In der Türkei befand sich schon vor dem Kriege eine deutsche Militärmission, die unter General Liman v. Sanders während des Krieges dort blieb. Auch den Chef des Generalstabes der türkischen Obersten Heeresleitung stellte Deutschland. Es war dies vom Eintritt der Türkei in den Krieg bis zum 1. 12. 1917 Generalmajor Bronsart v. Schellendorf, anschließend Generalmajor v. Seeckt. Ferner attachierte der Kaiser am 28. 11. 1914 den als Reorganisator der Armee in der Türkei hochgeschätzten Generalfeldmarschall Freiherrn v. d. Golz der Person des Sultans. Golz starb am 19. 4. 1916 als Oberbefehlshaber im Irak. Seit dem 21. 9. 1916 wirkte General v. Loffow als Militärbevollmächtigter in Konstantinopel.

In Sofia wurde der Militärattaché Oberstleutnant v. Massow am 17. 9. 1916 zum Militärbevollmächtigten ernannt. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß es nach dem Friedensschluß von Brest-Litowsk seit dem 31. 5. 1918 auch noch einen deutschen Militärbevollmächtigten in Moskau gab.

Die im Laufe des Krieges aufkommende Frage einer gemeinsamen Kriegsleitung des Vierbundes, an deren Lösung Falkenhayn gescheitert war, wurde nach dem Amtsantritt Hindenburgs als Chef des Generalstabes des Feldheeres in bejahendem Sinne entschieden. Am 6. September 1916 kam ein diesbezüglicher Vertrag durch Unterzeichnung der Generalstabschefs der vier Mächte zustande.

In der Praxis war diese gemeinsame Leitung jedoch beschränkt. Es waren „gegenseitige Vereinbarungen geboten; immerhin gaben die getroffenen Vereinbarungen der deutschen Obersten Heeresleitung eine gewisse Autorität, die sich als nutzbringend erwies. ... Aus der Einrichtung der gemeinsamen Kriegsleitung heraus ergab sich auch,

<sup>7</sup> v. Wisberg, Seite 475.

daß sich die verbündeten Obersten Seeresleitungen an uns wandten, wenn sie unter einander Streitfragen hatten. Die bulgarische Oberste Seeresleitung verkehrte in Balkanfragen sehr ungern mit der türkischen und österreich-ungarischen, und auch diese verhandelten lieber mit uns als mit der bulgarischen Obersten Seeresleitung“.

Der Sitz des Großen Hauptquartiers befand sich:

vom 2.—16. 8. 1914 in Berlin,

vom 17.—30. 8. 1914 in Koblenz,

vom 30. 8.—24. 9. 1914 in Luxemburg,

vom 25. 9. 1914—19. 9. 1916 in Charleville-Mezières, jedoch der Chef des Genstb. des Feldh. mit Op. Abt. und meistens auch der Kaiser v. 9. 5. 15—15. 2. 16 und seit 16. 8. 16 in Pleß,

vom 20. 9. 1916—10. 2. 1917 in Pleß,

vom 11.—16. 2. 1917 Chef mit Op. Abt. in Berlin,

vom 17. 2. 1917—7. 3. 1918 in Kreuznach,

vom 8. 3.—13. 11. 1918 in Spa, jedoch der Generalstabschef mit der Operationsabteilung vom 18. 3.—7. 9. 1918 in Avesnes.

Nach der Abdankung des Kaisers verlegte die Oberste Seeresleitung zunächst ihren Sitz nach Wilhelmshöhe bei Kassel, wo sie bis zum 11. 2. 1919 blieb, und dann nach Kolberg, um sich dort am 3. Juli 1919 aufzulösen.